

## **Geschäftsordnung der Generalversammlung**

### **Stimmrecht**

- 1) Zur Festlegung des Stimmrechts gilt Artikel 3b/e/f der Satzung.
- 2) Nach Artikel 3e der Satzung haben bei den Generalversammlungen nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die ihren Beitrag bis zur Generalversammlung entrichtet haben. Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr beitreten, müssen vor der Generalversammlung vom Vorstand anerkannt worden sein und ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben.
- 3) Gemäß der in Artikel 3e der Satzung durch die Generalversammlung verabschiedeten Regelungen richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der bezahlten Beitragshöhe.
- 4) In Artikel 5 der in Regensburg, Deutschland, im Oktober 2015 verabschiedeten Satzung der Föderation EUROPARC sind die Zuständigkeiten für die Generalversammlung geregelt.
- 5) Artikel 5<sup>a</sup> der Satzung legt fest, dass die Generalversammlung jedes Jahr statt findet.
- 6) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung. Sie ergeht unter Beifügung einer Tagesordnung an alle Mitglieder.
- 7) Vor der Generalversammlung werden Stimmkarten gegen Unterschrift an die wahlberechtigten Mitglieder ausgegeben. Die Geschäftsstelle überprüft vorab die Wahlberechtigung der Mitglieder anhand der bezahlten Mitgliedsbeiträge.
- 8) Bei Abstimmungen werden Entscheidungen per Handzeichen mit Stimmkarten getroffen.
- 9) Den Vorsitz einer Generalversammlung hat der Präsident von EUROPARC, sofern er ihn nicht an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert.

### **Änderungen der Geschäftsordnung der Generalversammlung**

- 10) Einzelanträge von Mitgliedern, über die in der Generalversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand gemäß Artikel 5b der Satzung spätestens zehn Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Anträge, sofern sie vom Vorstand anerkannt worden sind, müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung an die Mitglieder weitergeleitet werden.

### **Regelung zu Satzungsänderungen**

- 11) Die Satzung der Föderation EUROPARC kann im Rahmen einer ordentlichen Generalversammlung geändert werden (vgl. Artikel 5c der bestehenden EUROPARC-Satzung, Regensburg, Deutschland, 2015).

- 12) Der Einladung liegt ein Dokument des amtierenden Vorstandes bei, in dem in den drei offiziellen Föderationssprachen (Englisch, Deutsch und Französisch) die Notwendigkeit der Satzungsänderung begründet und die zu ändernden Paragraphen erklärt und im bestehenden und zu ändernden Wortlaut wiedergegeben werden.
- 13) Die Änderung der Satzung muss mindestens vier Wochen vor Beginn der Generalversammlung weitergeleitet werden und die zu diskutierenden Punkte beinhalten.
- 14) Änderungsvorschläge für die Satzung von Seiten der Mitglieder können bis 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich bei der EUROPARC Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie werden vom amtierenden Vorstand nach Möglichkeit noch in die endgültige Beschlußvorlage eingearbeitet.
- 15) Änderungsvorschläge in der Generalversammlung sind nicht möglich.
- 16) Die Abstimmung über die Satzungsänderung erfolgt per Handzeichen mit Stimmkarten. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (Artikel 5c der Satzung).
- 17) Eine gesonderte Abstimmung über die einzelnen zu ändernden Paragraphen ist möglich, sofern sie in der Generalversammlung von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. In diesem Fall erfolgt die Abstimmung per Handzeichen mit Stimmkarten, jedoch paragraphenweise. Die Änderung der einzelnen Paragraphen der Satzung kann ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen (Artikel 5c der Satzung).
- 18) Rechtsverbindlich gültig ist der deutsche Text der Satzung.
- 19) Den Vorsitz einer Außerordentlichen Generalversammlung hat der Präsident von EUROPARC, sofern er ihn nicht an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert.

### **Regelung zu Vorstandswahlen**

- 20) Artikel 7 der Satzung, Vorstandswahlen finden alle drei Jahre, Generalversammlungen jedes Jahr statt.
- 21) Mitglieder können weitere Vorschläge für Kandidaten bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einreichen.
- 22) Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes sind in Artikel 7a/b der bestehenden EUROPARC Satzung (Regensburg, Deutschland, Oktober 2015) geregelt.
- 23) Wenn Neuwahlen anstehen, werden diese auf der Tagesordnung angekündigt, welche vier Wochen vorher mit der Einladung verschickt wird.
- 24) Mitglieder werden im 6. Monat vor der Durchführung der Wahl eingeladen, Kandidaten für die Wahl des Präsidenten oder von Vorstandsmitgliedern zu nominieren. Eine vollständige Liste der nominierten Kandidaten wird mit der Einladung vier Wochen vor der Generalversammlung verschickt.
- 25) Die Nominierungen sollten im Sinne des Dokuments zu den Rollen und Profilen von Vorstandsmitgliedern getätigt werden.

- 26) Kandidaten für ein Amt im Vorstand müssen von einer anderen als der eigenen Mitgliedsorganisation vorgeschlagen werden.
- 27) Vor den Neuwahlen bestimmt die Mitgliederversammlung jeweils einen Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter und zwei Beisitzern. Die Generalversammlung bestellt den Wahlausschuss auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- 28) Die Wahl des Präsidenten und der verbleibenden sechs Vorstandsmitglieder erfolgt getrennt.
- 29) Gibt es mehr Kandidaten für die einzelnen Positionen als Ämter besetzt werden können, so ist auf jeden Fall eine geheime Wahl durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, kann per Handzeichen mit Stimmkarten abgestimmt werden, es sei denn, es wird beantragt, daß eine geheime Wahl durchgeführt werden muß. 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder müssen danach für eine geheime Wahl stimmen.
- 30) Bei mehreren Kandidaten für die jeweiligen Ämter sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
- 31) Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung durch eine Stichwahl herbeigeführt. Die Stichwahl zwischen zwei Kandidaten, die jeweils die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, erfolgt per Handzeichen mit Stimmkarten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 32) Über den gesamten Wahlvorgang wird ein Protokoll gefertigt, das vom Wahlleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- 33) Das Ergebnis der Neuwahlen wird auf der EUROPARC Internetseiten veröffentlicht.
- 34) Als Vorstand kann nur kandidieren, wer Mitglied in der Föderation EUROPARC ist oder einer Mitgliedsorganisation angehört (Artikel 7a/8 der Satzung).
- 35) Arbeitsgruppen und weitere Mitgliedsmechanismen sowie deren Aufbau und Struktur werden durch Regelungen des Vorstands bestimmt.
- 36) Artikel 10 legt fest, daß die Höhe der Mitgliedsbeiträge alle zwei Jahre der durchschnittlichen Inflationsrate in den Ländern der Europäischen Union angepaßt und von der Generalversammlung ratifiziert werden.

### **Regelung zur Zusammensetzung von Sektionen**

- 37) Im Sinne des Artikels 8d der Satzung, werden Sektionen innerhalb des EUROPARC Vorstands eine Vereinbarung über die Zusammensetzung von Partnern der Sektionen erstellen. Diese Vereinbarung wird entsprechend der Spezifikation jeder Sektion, der Organisationsart und beiden Statuten erstellt, um eine klare Mehrheit von EUROPARC Mitgliedern und die Erfüllung der Ziele der Föderation sicherzustellen.

### **Allgemeine Regelungen**

- 38) Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung der Generalversammlung müssen bis spätestens zehn Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bei der EUROPARC Geschäftsstelle eingereicht werden.